Satzung des Bergsportverein Climbing Crocodiles e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Bergsportverein Climbing Crocodiles e.V. (Abkürzung BSV CC). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der BSV CC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere das Bergsteigen und vor allem das sächsische Felsklettern zu fördern, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und weitere sportliche Aktivitäten zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Bergsteigerische Ausbildung sowie F\u00f6rderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen;
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische und alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Erhalten und Betreiben einer Sportunterkunft (Hütte) als Stützpunkt zur Ausübung des Bergsteigens;
 - d) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports;
- 3. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 6. Der Verein kann zur Realisierung seiner Aufgaben Anstellungsverhältnisse mit dafür geeigneten Personen abschließen.
- 7. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt Leipzig an.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand wird den Antrag auf Aufnahme seinen Mitgliedern schriftlich bekannt geben. Die Aufnahme erfolgt, wenn der Vorstand die Aufnahme befürwortet und nicht mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe ablehnen. In letzterem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung
- 3. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand und Erfüllung von §6 Abs. 3 wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Sollten sich durch vorgeschlagene Beschlüsse des Vereins für das Mitglied finanzielle Verpflichtungen ergeben, die es nicht mit tragen kann oder will, kann es den Austritt mit sofortiger Wirkung vor dem Beschluss erklären.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

 Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des BSV CC aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des BSV CC zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Tätigkeiten durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, welcher bis spätestens zu Ende Januar des jeweiligen Jahres zu entrichten ist.
- 2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden

- Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 7. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Beschlüsse und Finanzordnung Rechtsgeschäfte zu tätigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Vorstandsämter
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und die Zuordnung der Vorstandsämter,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
 - h) die Rechnungsprüfer/innen zu wählen
 - i) die Finanzordnung zu genehmigen
 - j) den An- und Verkauf von Grundbesitz bzw. Gebäuden zu beschließen, Mietoder Pachtverträge zu genehmigen
 - k) die Hüttensatzung zu genehmigen
- 2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 6. Mitglieder, die nicht persönlich zur Mitgliederversammlung erscheinen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Diese Übertragung muss schriftlich vorliegen und kann sich auch auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken. Jedes anwesende Mitglied kann dabei maximal zwei übertragene Stimmrechte mit ausüben.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 8. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies beantragen.
- 9. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 10. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorbehaltene Beschlüsse zur schriftlichen Abstimmung stellen, wenn eine Aussprache zum Gegenstand nicht notwendig erscheint und ein durch den Vorstand im Vorfeld zu benennender angemessenen Zeitraums für die Abstimmung gewahrt wird (in der Regel 2 Wochen). Die Beschlussfassung gilt als rechtmäßig erfolgt, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen, nicht mindestens ein Zehntel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung noch während des Abstimmungszeitraumes widersprochen hat und nachdem das namentliche Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, Widersprüche gegen die schriftliche Abstimmung) den Mitgliedern durch den Vorstand zur Kenntnis gegeben wurde.

11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- 1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
 - Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 16.04.2010 (Version 1)
 - 1. Änderung am 12.08.2010 nach Vorgabe vom Finanzamt (Version 2)